Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3064

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

— Drucksache V/3019 —

A. Bericht des Abgeordneten Porzner

Der Gesetzentwurf wurde vom Plenum des Deutschen Bundestages in der 180. Sitzung am 20. Juni 1968 an den Finanzausschuß federführend, an den Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen und an den Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Ausschuß für gesamtdeutsche und Berliner Fragen sowie der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen haben den Entwurf am 20. Juni 1968 beraten; der Finanzausschuß hat die Vorlage am 21. Juni 1968 behandelt.

Der Finanzausschuß tritt der Auffassung der an der Beratung mitbeteiligten Ausschüsse bei, daß der durch die neuerliche Belastung des Verkehrs zwischen dem Bundesgebiet und Berlin (West) ausgelöste und von allen Fraktionen eingebrachte Gesetzentwurf in Anbetracht des Ausnahmetatbestands im wesentlichen unverändert angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt werden sollte.

Die Änderung bzw. Ergänzung des Artikels 1 Nr. 6, 8, 9 und 10 sind rein redaktioneller Art; sie dienen der Vereinfachung. Lediglich die auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses vorgenommene Änderung des § 14 Abs. 2 Nr. 2 stellt eine sachliche Erweiterung dar; sie bezieht insbesondere die Verwaltungs- und Geschäftsführungsgebäude von Produktionsunternehmen in die Begünstigung ein.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundestag, den Gesetzentwurf in der von ihm vorgelegten Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1968

Porzner
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/3019 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Bonn, den 21. Juni 1968

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Porzner**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Berlinhilfegesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Dritten Steueränderungsgesetzes 1967 vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1334), wird wie folgt geändert:

1. § 14 erhält die folgende Fassung:

„§ 14

Erhöhte Absetzungen für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln, können bei den in Absatz 2 bezeichneten abnutzbaren Wirtschaftsgütern, die zum Anlagevermögen einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte gehören und die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafft oder hergestellt worden sind, im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren an Stelle der nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 75 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten vornehmen. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom fünften auf das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung bei beweglichen Wirtschaftsgütern in gleichen Jahresbeträgen nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer, bei Gebäuden nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können in Anspruch genommen werden

1. für bewegliche Wirtschaftsgüter,

   die mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einer in Berlin (West) belegenen Betriebstätte verbleiben;

2. für Gebäude,

   die in Berlin (West) errichtet werden und

   a) im eigenen gewerblichen Betrieb zu mehr als 80 vom Hundert unmittelbar

      aa) der Fertigung oder

      bb) der Bearbeitung von zum Absatz bestimmten Wirtschaftsgütern oder

      cc) der Wiederherstellung von Wirtschaftsgütern oder

      dd) der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes oder

      ee) der Geschäftsführung oder Verwaltung oder der Lagerung von Vorräten im Zusammenhang mit den in den Doppelbuchstaben aa bis dd bezeichneten Tätigkeiten

   oder

   b) zu mehr als 80 vom Hundert Angehörigen des eigenen gewerblichen Betriebs zu Wohnzwecken

dienen. Im Fall der Anschaffung eines Schiffs ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß das Schiff in ungebrauchtem Zustand vom Hersteller erworben worden ist.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an bestehenden Gebäuden in Anspruch genommen werden, wenn die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 erfüllen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Von dem Wirtschaftsjahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(4) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 3 können bereits für Anzahlungen

auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anzahlung oder Teilherstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen auf ein Wirtschaftsgut nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 3 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 3 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig gewesen wären.

(5) Auf Gebäude, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 1970 begonnen worden ist und die vor dem 1. Januar 1973 fertiggestellt werden, sind die Vorschriften des § 14 des Berlinhilfegesetzes in der Fassung vom 19. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 674) weiter anzuwenden."

2. Hinter § 14 wird der folgende § 14 a eingefügt:

„§ 14 a

Erhöhte Absetzungen für Wohngebäude und Eigentumswohnungen

(1) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, die im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 in Berlin (West) fertiggestellt worden sind und die mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen, kann der Bauherr abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes und in den beiden folgenden Jahren erhöhte Absetzungen bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert der Herstellungskosten vornehmen. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, spätestens vom dritten auf das Jahr der Fertigstellung folgenden Jahr an, sind die Absetzungen für Abnutzung nach dem Restwert und dem nach § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer maßgebenden Hundertsatz zu bemessen. Übersteigen die Herstellungskosten bei einem Einfamilienhaus oder einer Eigentumswohnung die Grenze von 150 000 Deutsche Mark, bei einem Zweifamilienhaus die Grenze von 200 000 Deutsche Mark, so sind auf den übersteigenden Teil der Herstellungskosten die Vorschriften des § 7 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes anzuwenden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden und Eigentumswohnungen in Berlin (West) in Anspruch genommen werden, wenn die Ausbauten oder Erweiterungen im steuerbegünstigten oder frei finanzierten Wohnungsbau nach dem 30. Juni 1968 fertiggestellt worden sind und die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Fertigstellung zu mehr als 80 vom Hundert Wohnzwecken dienen. Die erhöhten Absetzungen bemessen sich in diesem Fall nach den Herstellungskosten, die für den Ausbau oder die Erweiterung aufgewendet worden sind. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Von dem Jahr an, in dem erhöhte Absetzungen nach Satz 1 nicht mehr vorgenommen werden können, ist der Restwert den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes oder der Eigentumswohnung oder dem an deren Stelle tretenden Wert hinzuzurechnen; die weiteren Absetzungen für Abnutzung sind einheitlich für das gesamte Gebäude oder die gesamte Eigentumswohnung nach dem sich hiernach ergebenden Betrag und dem für das Gebäude oder die Eigentumswohnung maßgebenden Hundertsatz zu bemessen.

(3) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 und 2 können bereits für Teilherstellungskosten im Jahr der Teilherstellung und in den beiden folgenden Jahren geltend gemacht werden. Die Summe der erhöhten Absetzungen nach Satz 1 und nach Absatz 1 oder 2 darf jedoch nicht höher sein als die Summe der erhöhten Absetzungen, die nach Absatz 1 oder 2 im Jahr der Fertigstellung und in den beiden folgenden Jahren zulässig gewesen wären.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 sind zum Gebäude gehörende Garagen ohne Rücksicht auf ihre tatsächliche Nutzung als Wohnzwecken dienend zu behandeln, soweit in ihnen nicht mehr als ein Personenkraftwagen für jede in dem Gebäude befindliche Wohnung untergestellt werden kann. Räume für die Unterstellung weiterer Kraftwagen sind stets als nicht Wohnzwecken dienend zu behandeln.

(5) Bei Gebäuden und Eigentumswohnungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 1, und bei Ausbauten und Erweiterungen, für die erhöhte Absetzungen nach Absatz 2 in Anspruch genommen werden, sind erhöhte Absetzungen nach § 7 b des Einkommensteuergesetzes nicht zulässig."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zehn vom Hundert" durch die Worte „zwölf vom Hundert" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. nach dem 31. Dezember 1969 hingegeben werden,

2. nach den vertraglichen Vereinbarungen eine Laufzeit von mindestens acht Jahren haben und frühestens vom Ende des vierten Jahres an jährlich mit höchstens einem Fünftel des Darlehnsbetrags zurückzuzahlen sind und".

c) In Absatz 3 wird hinter Satz 2 der folgende Satz eingefügt:

„Der Herstellung eines Gebäudes in Berlin (West) steht der Umbau, die Erweiterung, die Modernisierung oder die Instandsetzung eines Gebäudes in Berlin (West) gleich."

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Voraussetzung für die Steuerermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 ist, daß die Darlehen an einen Bauherrn gegeben werden und von diesem unverzüglich und unmittelbar

1. in den Fällen des Absatzes 1 zur Finanzierung des Baues von Wohnungen im Sinne der §§ 39 oder 82 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Wohnungsbau- und Familienheimgesetz),

2. in den Fällen des Absatzes 2 zur Finanzierung der dort bezeichneten Bauvorhaben

verwendet werden."

b) In Absatz 7 werden die Worte „Absatz 3 Nr. 2" durch die Worte „Absatz 3 Satz 1" ersetzt.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer), die in Berlin (West) einen Betrieb (eine Betriebstätte) haben, können für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eine Investitionszulage erhalten. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Kalenderjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter. Sie erhöht sich für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,

1. die in einem Betrieb (einer Betriebstätte) des verarbeitenden Gewerbes — ausgenommen Baugewerbe — unmittelbar oder mittelbar der Fertigung dienen, auf 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für nach dem 30. Juni 1968 und vor dem 1. Januar 1971 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter tritt an die Stelle des Satzes von 20 vom Hundert ein Satz von 25 vom Hundert;

2. die ausschließlich der Forschung und Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen, auf 30 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so tritt an die Stelle des Kalenderjahrs das Wirtschaftsjahr, das im Kalenderjahr endet."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „durch Bescheid" durch die Worte „durch schriftlichen Bescheid" ersetzt.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Hinter Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück."

bb) Im letzten Satz werden die Worte „nach § 5 Abs. 1" durch die Worte „nach § 5" ersetzt.

d) Die Absätze 7 und 8 erhalten die folgende Fassung:

„(7) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(8) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."

6. Artikel IV wird gestrichen.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten die folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung und des Steueranpassungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

(2) Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß das Finanzamt, an das der Arbeitgeber die Lohnsteuer abzuführen hat, die Zulage durch schriftlichen Bescheid festsetzt. Der Antrag ist bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, für den die Zulage nach § 28 Abs. 4 Satz 2 auszuzahlen ist, zu stellen; die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Das Finanzamt fordert zu Unrecht ausgezahlte Zulagen durch schriftlichen Bescheid zurück, wenn es feststellt, daß die Voraussetzungen für die Gewährung der

Zulagen nicht vorgelegen haben. Der Rückforderungsanspruch entsteht mit der Auszahlung der Zulage. Er verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Sätzen 1 und 3 ist der Einspruch gegeben."

b) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Artikels ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben."

8. Artikel VII wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält die folgende Fassung: „Ermächtigungsvorschriften".

b) § 30 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird gestrichen.

bb) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Berechnung der nach §§ 21, 22, 26 und 27 zu ermäßigenden Einkommensteuer und Lohnsteuer aus der Einkommensteuertabelle und der Jahreslohnsteuertabelle abgeleitete Tabellen aufzustellen und bekanntzumachen. Bei der Aufstellung der abgeleiteten Tabellen sind die gleichen Abrundungen vorzunehmen wie bei der Aufstellung der Ausgangstabellen. Für die Aufstellung und Bekanntmachung von Lohnsteuertabellen für monatliche, wöchentliche und tägliche Lohnzahlungen sind die für die allgemeinen Lohnsteuertabellen maßgebenden Vorschriften anzuwenden."

9. § 31 wird durch den folgenden Abschnitt III ersetzt:

„Abschnitt III

Anwendungsbereich

§ 31

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1968 anzuwenden.

(2) Die Vorschriften der §§ 1 bis 13 sind auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1967 ausgeführt werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 14 und 16 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals für das Kalenderjahr 1968 anzuwenden."

10. Der bisherige Abschnitt III wird Abschnitt IV.

Artikel 2

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Berlinhilfegesetzes unter Berücksichtigung der bisher zu diesem Gesetz ergangenen Änderungen mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Begünstigter Personenkreis im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Berlin

(1) § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes gilt im Land Berlin mit der Maßgabe, daß in Satz 1 die Zahl „9 000" durch die Zahl „12 000" und in den Sätzen 2 und 3 die Zahl „2 400" jeweils durch die Zahl „3 600" ersetzt wird.

(2) Soweit in anderen Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen und in sonstigen Rechtsvorschriften auf § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes verwiesen ist, sind diese Vorschriften im Land Berlin insoweit unter Berücksichtigung des Absatzes 1 anzuwenden.

(3) Bescheinigungen über die Wohnberechtigung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau gelten, soweit sie im Land Berlin unter Berücksichtigung der Absätze 1 und 2 ausgestellt sind, abweichend von § 5 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen nur im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.